

Rechtsvorschriften festgelegten Dokumenten nachfolgende Fahrdokumente zu verwenden und mitzuführen:

- a) Frachtbriefe, wie z. B. Frachtbriefe für den Ladungs-transport, Stückgutfrachtbriefe, Gütertaxiaufträge, im öffentlichen Güternah- und Güterfernverkehr,
- b) Fahraufträge im Güterfernverkehr,
- c) Fahrtennachweisbücher im Güternahverkehr,
- d) Fahrtennachweisbücher bzw. Fahraufträge im Kraftomnibusverkehr,
- e) Fahrtenbücher im Taxiverkehr.

Hierzu sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann Abweichungen zu Abs. 1 für den öffentlichen Kraftverkehr sowie für den Werkverkehr mit den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane in zentralen Vereinbarungen festlegen.

- (3) Für Bereiche
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
der Deutschen Reichsbahn und
der SDAG Wismut

gelten deren Vorschriften.

(4) Das Mitführen der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fahrdokumente ist beim Einsatz von Lastkraftwagen unter 0,6 t Nutzmasse und von Kleinomnibussen des Werkverkehrs bis zu 8 Sitzplätzen (außer Fahrersitz) nicht erforderlich.

(5) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs, einschließlich der im Abs. 3 genannten Bereiche, für öffentliche Gütertransporte und Personenbeförderungen eingesetzt, sind die hierzu erforderlichen Fahrdokumente mitzuführen. Die Mitführung von Fahrdokumenten gemäß Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Fahrdokumente gemäß den Absätzen 1, 2 und 5 sind Grundlage für die Berichterstattung.

Zu § 8 der Verordnung:

Regelung des Güterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen

§ 2

Begriffsbestimmung

Fernfahrten im Sinne der Verordnung sind alle Gütertransporte, deren Ziel in einer größeren Entfernung als 50 km Luftlinie vom Mittelpunkt des Ortes der ersten Beladestelle liegt; als Fernfahrten gelten auch Transporte zwischen Betriebsteilen bzw. Kombinatbetrieben.

§ 3

Dauergenehmigungen

Für Fernfahrten mit Spezialfahrzeugen, wie z. B. zum Transport von flüssigen, staub- und gasförmigen Gutarten, bei denen eine Rückauslastung nicht möglich ist und die nicht auf die Eisenbahn oder Binnenschifffahrt verlagert werden können, werden Dauergenehmigungen bis zu 6 Monaten durch den Vorsitzenden des örtlich zuständigen Transportausschusses in Abstimmung mit den zuständigen Betrieben und Dienststellen der Transportträger erteilt. Das Bestehen einer befristeten Dauergenehmigung ist im Fahrdokument zu vermerken.

§ 4

Anmeldung von Fernfahrten

- (1) Die Anmeldung von Fernfahrten hat
- a) bei der Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugen des öffentlichen Kraftverkehrs vom versandpflichtigen Betrieb durch Übergabe der entsprechenden Frachtbriefe,
 - b) beim Einsatz von werkseigenen Kraftfahrzeugen der versandpflichtigen Betriebe von diesen durch Antrag, aus dem je Fernfahrt insbesondere der Tag der Transportdurchführung, die Nutzmasse und Aufbauart des Kraftfahrzeuges/Lastzuges, die Lademasse und die Bezeich-

nung des Ladegutes sowie der Be- und Entladeort für Hin- bzw. Rückfahrten ersichtlich sein müssen,

für den Zeitraum einer Woche (Montag bis Sonntag) bis spätestens Donnerstag, 14.00 Uhr, der Vorwoche beim örtlich zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates zu erfolgen. Die Vorsitzenden der Bezirkstransportausschüsse können zur Durchsetzung territorialer Koordinierungssysteme einen anderem für die Koordinierungsaufgabe notwendigen Termin und Zeitraum für die Anmeldung von Fernfahrten festlegen.

(2) Sofern Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Versorgung der Bevölkerung oder für das Transportgut, zur Behebung von Havarien und in Katastrophenfällen sowie zur Vermeidung von Produktionsstillständen durchgeführt werden müssen und dabei die Anmeldefrist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten werden kann, hat die Anmeldung unverzüglich und unter Bestätigung der Dringlichkeit durch den Leiter des Betriebes beim zuständigen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates zu erfolgen.

§ 5

Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen

(1) Bei der Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen sind insbesondere

- a) die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr notwendigen Transporte,
- b) die Bestimmungen und verkehrspolitischen Maßnahmen zur Durchsetzung der energieökonomischen Aufgabenteilung zwischen den Transportträgern sowie zwischen dem öffentlichen Kraftverkehr und Werkverkehr,
- c) die planmäßige Koordinierung der Transportaufgaben,
- d) die effektive Nutzung der Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger,

zu berücksichtigen.

<2) Die Erteilung von Fernfahrtgenehmigungen hat für Transporte gemäß § 4 Abs. 1 mindestens 24 Stunden vor dem Transportbeginn zu erfolgen. Die Entscheidung für die Durchführung von Fernfahrten gemäß § 4 Abs. 2 hat durch den Leiter des örtlich zuständigen Kombinatbetriebes VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates am Tag der Anmeldung innerhalb von 4 Stunden zu erfolgen. Die Fernfahrtgenehmigungen sind nur für die einzelnen Fahrten gemäß Wochenanmeldung zu erteilen. Die mitzuführenden Fahrdokumente haben die Angaben gemäß Anmeldung und den Genehmigungsvermerk zu enthalten. Die Ablehnung einer beantragten Fernfahrt ist in gleicher Frist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 6

Vermittlung von Rückladungen

(1) Die Ankündigung der Kraftfahrzeuge zur Vermeidung von Leerfahrten hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- Fahrzeughalter,
- polizeiliches Kennzeichen des Kraftfahrzeuges,
- Nutzmasse und Art des Kraftfahrzeuges,
- Datum und Zeitpunkt des Eintreffens an der Entladestelle,
- Entladestelle des Empfängers.

(2) Ist bei den Transporten gemäß § 4 Abs. 2 eine Ankündigung nicht möglich, hat die Meldung zur Rückauslastung bei dem der Entladestelle nächstgelegenen Kombinatbetrieb VEB Kraftverkehr des volkseigenen Verkehrskombinates beim Eintreffen des Kraftfahrzeuges an der Entladestelle zu erfolgen.

(3) Bei der Vermittlung von Rückladungen sind die Eignung der Kraftfahrzeuge und der volkswirtschaftlich vertretbare Transportweg zu berücksichtigen.

(4) Sofern keine Rückladung vermittelt werden kann, ist auf dem Fahrdokument ein entsprechender Vermerk anzubringen.